## Umstellung aller bestehenden Anschlussverhältnisse auf die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie die entsprechenden Allgemeinen Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau zur NAV

## Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Der Netzbetreiber Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜLL) ist ab dem 1. November 2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1.November 2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2477) jedermann an sein Stromversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SÜLL zur NAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12. Juli 2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBEltV begründet worden sind, sowie für alle am 12. Juli 2005 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Stromversorgungsnetz zur Entnahme von Strom in Niederspannung nutzen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter <u>www.suell.de</u> veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers SÜLL aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SÜLL zur NAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen sind ebenso wie die Ergänzenden Bedingungen des Stromversorgers SÜLL zur StromGVV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen sind mit der Stadtwerkezeitung Ausgabe 4/2006 veröffentlicht worden.